



§

»Ein Hundehalter muss sich darüber im Klaren sein, dass er bei Abholen seines Hundes beim Tierarzt die fälligen Kosten zahlen muss.«
Evelyne Kulla



Recht



Notfall Hund – darf der Tierarzt den Hund als „Pfand“ einbehalten?

Oft muss ein Hund unverzüglich zum Tierarzt gebracht werden, um operiert zu werden oder eine lebenserhaltende Behandlung, etwa nach einem Unfall zu bekommen. Der Halter ist nicht immer in der Lage, die Situation gründlich zu überlegen, sondern muss im Interesse der Gesundheit seines Hundes sofort handeln

Also wird der Tierhalter im Falle eines Notfalls dem Tierarzt sofort den Behandlungsauftrag erteilen, ohne zuvor über anfallende Kosten nachzudenken.

So war es auch in einem Fall, den das Landgericht Mainz zu entscheiden hatte.

Wegen einer Milzruptur musste der Halter eines Boxers den Hund in die Tierklinik bringen.

Der Halter wurde darauf hingewiesen, dass das Tier sofort operiert werden muss. Der Halter wurde zugleich darüber informiert, dass eine solche Operation etwa 1.250 bis 1.500,00 Euro kosten soll.

Um das Leben seines Boxers zu retten, willigte der Halter in die Behandlung ein. Gleichzeitig unterzeichnete er eine Erklärung, dass er das tierärztliche Honorar beim Abholen des Hundes zahlen wird.

Als der Halter den Hund nach dem Eingriff abholen sollte, konnte er die Behandlungskosten nicht zahlen.

Der Tierarzt weigerte sich, den Hund herauszugeben, obwohl er ausdrücklich hierzu aufgefordert wurde.

Es stellt sich nun die Frage, ob dem Tierarzt tatsächlich ein Recht zusteht, den Hund einzubehalten, bis die Tierarztrechnung ausgeglichen ist.

Das Landgericht Mainz schloss sich der Auffassung des Tierarztes an und entschied, dass in solchen Fällen der Tierarzt ein Zurückbehaltungsrecht hat, bis die Rechnung beglichen ist.

Das Gericht vertrat die Auffassung, der Hundehalter sei jederzeit in der Lage



gewesen, sich gegen die teure Operation zu entscheiden. Er hätte seinen Hund wieder mitnehmen können.

Nachdem sich der Halter aber für die Operation entschieden hat, muss er die Kosten der Behandlung bei Abschluss der Behandlung zahlen, sofern er dies zuvor mit der Klinik bzw. dem Tierarzt so vereinbart hat.

Nun stellt sich aber die Frage, ob die Ausübung eines solchen Zurückbehaltungsrechts im Widerspruch zu geltendem Tierschutzrecht steht.

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes hat der Mensch aus Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Tiere sind ja gerade keine Sachen, sondern für sie gelten lediglich die für Sachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht sah keine dieser Vorschriften verletzt. Es begründete seine Auffassung damit, dass die für Sachen geltenden Vorschriften deshalb auf Tiere anwendbar sind, damit diese trotz ihrer rechtlichen Aufwertung zum Mitgeschöpf weiterhin als Gegenstand rechtlicher Vorgänge dem Rechtsverkehr zugänglich bleiben.

Die für Sachen geltenden Vorschriften sollen nach dem Willen des Gesetzgebers

nur dann nicht anwendbar sein, wenn dies dem Tierschutz widerspricht. Nach Auffassung des Gerichts widerspricht aber ein Zurückbehaltungsrecht an einem Hund nicht dem tierschutzrechtlichen Gedanken.

Aber: Im Falle, dass ein Hund nachweislich durch die Trennung von seinem Halter seelische Schmerzen leidet – woraus unter Umständen sogar organische Krankheiten entstehen können – scheidet ein Zurückbehaltungsrecht aus.

Folglich wird ein Unterschied bestehen, ob der Hund von einem Züchter kommt – so der Fall – oder aber der Hund als Einzelhund gehalten ist. Im letzteren Fall wird die emotionale Bindung eher höher sein.

Aktuelle Urteile

Haftung des Hundehalters gegenüber dem Tierarzt bei Bissverletzung

Leitsatz der Entscheidung:

Der Schutzzweck der Gefährdungshaftung ist nur dann nicht mehr betroffen, wenn der Geschädigte die Herrschaftsgewalt über ein Tier vorwiegend im eigenen Interesse und in Kenntnis der damit verbundenen besonderen Tiergefahr übernimmt.

Ein Tierarzt, der ein Tier im Auftrag des Halters medizinisch versorgt, handelt nicht auf eigene Gefahr, sondern zur Erfüllung eines Behandlungsvertrages. Die Einstandspflicht des Tierhalters gem. § 833 Satz 1 BGB für dabei entstandene Schäden des Tierarztes ist in diesen Fällen gerechtfertigt.

OLG Celle, 20. Zivilsenat Entscheidung, Urteil vom 11. 06. 2012 AZ: 20 U 38/11

Wissen muss man allerdings, dass selbst emotionale Argumente nicht weiterhelfen können, wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass der Hund sein Herrchen zwar vermisst, jedoch eine fachmännische Versorgung des Hundes gewährleistet bleibt.

Ein Hundehalter muss sich also darüber im Klaren sein, dass er bei Abholen seines Hundes beim Tierarzt die fälligen Kosten zahlen muss, insbesondere dann, wenn er dies vor der Behandlung mit dem Tierarzt vereinbart hat oder hierauf besonders hingewiesen worden ist.

Evelyne Kulla

Die Autorin

Evelyne Kulla (46) ist seit 1994 Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertrags-Schadensersatz und Haftungsrecht.



Seit 2006 ist sie auch Fachanwältin für Familienrecht und seit 2011 Mediatorin (Mediation als Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktlösung).

Aktiv im Agilitysport seit 2007. Aktuelle Starts mit Hündin Duna im A3 large und mit ihrer jungen Hündin Fossil im A1 large. www.rechtsanwaeltin-kulla.de

Fotos/Illustrationen: Fotolia, privat

